

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Eichsfeld**

Auf Grund der §§ 98 Abs. 1, 81 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und des § 21 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührentatbestand**

- (1) Der Landkreis Eichsfeld erhebt zum Ausgleich der Kosten, die ihm durch die Inanspruchnahme seines Rechnungsprüfungsamtes entstehen, Prüfungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 2**

### **Maßstab und Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird nach dem zeitlichen Aufwand der Prüfung berechnet, unabhängig davon, ob die Leistung am Prüfungsort oder am Dienstsitz des Prüfers/der Prüferin erbracht wird. Zum zeitlichen Aufwand gehören insbesondere die Prüfungsvorbereitung, die Prüfungstätigkeiten, die Abfassung von Prüfungsbemerkungen und des Prüfungsberichts sowie die Besprechungen und Dienstreisen.
- (2) Die Gebühr beträgt 52,00 € je Stunde und Prüfer. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

## **§ 3**

### **Auslagen**

- (1) Werden in besonderen Fällen für die Prüfung andere Stellen außerhalb der Verwaltung des Landkreises herangezogen, so wird für deren Tätigkeit der Betrag erhoben, den der Landkreis für deren Inanspruchnahme zu entrichten hat.
- (2) Alle weiteren Auslagen sind mit der Zeitgebühr abgegolten.

## **§ 4**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die dem Landkreis Eichsfeld angehörigen Städte, Gemeinden, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Auftraggeber für Prüfungen von wirtschaftlichen Unternehmen, Beteiligungen, Vereine, Arbeitsgemeinschaften und Sonstige, für die Prüfungen durchgeführt oder sonstige Dienstleistungen erbracht werden.

## **§ 5**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme der Prüfungstätigkeiten durch das Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Für bereits erbrachte Prüfungsleistungen können Abschlagszahlungen erhoben werden.
- (3) Die Prüfungsgebühr ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und an das Landratsamt Eichsfeld – Kreiskasse – zu zahlen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung gilt für Prüfungen, die das Haushaltsjahr 2014 und nachfolgende Jahre betreffen. Abweichend hiervon werden die Auslagen nach § 3 Abs. 1 unabhängig vom geprüften Haushaltsjahr ab Inkrafttreten dieser Satzung erhoben.

Heiligenstadt, den 15.01.2015  
Landkreis Eichsfeld

Dr. Werner Henning  
Landrat

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 03 vom 20.01.2015 bekannt gemacht.